

## Opfer genießen besonderen Schutz

### Im Bericht über einen Mord hätte der Name nicht genannt werden dürfen

Ein Nachrichtenmagazin berichtet online, dass die Leiche eines Ermordeten gefunden worden sei. Das Opfer wird in dem Artikel und in der Überschrift namentlich genannt. Der Autor bezeichnet den Mann als „Waffennarr“. Ein Leser des Magazins sieht in der Veröffentlichung mehrere Verstöße gegen den Pressekodex. Aus seiner Sicht werde über das Opfer eines Verbrechens in „übelster Weise“ berichtet. Das Mordopfer werde diffamiert. Die veröffentlichten Unterstellungen beruhen auf Spekulationen des Berichterstatters. Die stellvertretende Chefredakteurin des Nachrichtenmagazins antwortet auf die insgesamt drei Beschwerden, in denen es vor allem um die Bezeichnung des Ermordeten als „Waffennarr“ geht. Das sei aber fraglos eine legitime und auch nicht verunglimpfende Bezeichnung für jemanden, der Büchsenmachermeister, Sportschütze und Jäger gewesen sei. Der Mann habe etwa 30 Jagdwaffen legal besessen. Persönlichkeitsrechte – so die stellvertretende Chefredakteurin weiter – seien nicht verletzt worden. Der Name des Opfers sei in diesem besonderen Fall schon seit vielen Wochen allgemein bekannt gewesen. Nachdem der Mann vermisst worden sei, sei eine öffentliche Suchaktion gestartet worden. Der Fall habe großes Aufsehen erregt. Eine 40-köpfige Sonderkommission habe die polizeilichen Ermittlungen betrieben. Unter diesen Umständen sei die identifizierende Berichterstattung gerechtfertigt gewesen.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der identifizierenden Berichterstattung einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2, des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Name und Foto können dann veröffentlicht werden, wenn das Opfer, Angehörige oder sonst Befugte zugestimmt haben oder wenn es sich um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Ausnahmen, in denen eine identifizierende Berichterstattung zulässig ist, greifen hier nicht. Soweit die Zeitung sich darauf beruft, dass den Lesern die Identität des Opfers aufgrund der vorangegangenen Berichterstattung und Suchmeldung möglicherweise bereits bekannt war, kann dies nicht zu einer anderen Bewertung führen.

**Aktenzeichen:**0879/18/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung